

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

TEXTTEIL

BEBAUUNGSPLAN gem. §13 a BauGB

und

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„ST. GALLUS-STRASSE / AN DER STELLE“

BALINGEN - FROMMERN

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEBAUUNGSPLAN (Anlage 2)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1. | Art der baulichen Nutzung | § 9 (1) Nr.1 BauGB |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung | § 9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO |
| 3. | Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
Stellung und Gestaltung der baulichen
Anlagen | § 9 (1) Nr.2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO |
| 4. | Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze | § 9 (1) Nr.4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO |
| 5. | Verkehrsflächen und Anschluss anderer
Flächen an die Verkehrsflächen | § 9 (1) Nr.11 BauGB |
| 6. | Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
belastete Flächen | § 9 (1) Nr.12-13 und Nr.21 BauGB |
| 7. | Öffentliche und private Grünflächen sowie
Pflanzgebote und Pflanzbindungen | § 9 (1) Nr.15 und Nr.25 BauGB |
| 8. | Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft; Ausgleichsflächen und
Ausgleichsmaßnahmen | § 9 (1) Nr.20 BauGB |

II. Hinweise

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Anlage 3)

I. Gestaltungsregelungen

§ 74 (1) LBO

- | | | |
|----|-----------------------------------------------|----------------------------|
| 1. | Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen | § 74 (1) Nr.1 LBO |
| 2. | Werbeanlagen | § 74 (1) Nr.2 und Nr.6 LBO |
| 3. | Einfriedungen, Stützmauern | § 74 (1) Nr.3 LBO |
| 4. | Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen | § 74 (1) Nr.3 LBO |
| 5. | Müllbehälterstandplätze | § 74 (1) Nr.3 LBO |
| 6. | Genehmigungsverfahren | § 74 (1) Nr.6 LBO |

II. Ordnungswidrigkeiten

§ 75 (3) Nr.2 und (4) LBO

C. RECHTSGRUNDLAGEN (Anlage 4)

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

A. BEBAUUNGSPLAN (Anlage 2)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude § 4 (2) Nr.1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
Schank- und Speisewirtschaften sowie
nicht störende Handwerksbetriebe § 4 (2) Nr.2 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe § 4 (3) Nr.2 BauNVO

Nicht zulässig sind:

- Gartenbaubetriebe § 4 (3) Nr.4 i.V.m. § 1 (6) BauNVO
- Tankstellen § 4 (3) Nr.5 i.V.m. § 1 (6) BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Entsprechend der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung sind festgesetzt:
Maximale Grundflächenzahl, maximale Traufhöhe

Die Ermittlung der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO erfolgt gem. § 19 (4) BauNVO.

3. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Bauweise

Gemäß Bebauungsplan sind Einzelhäuser und Gebäude in offener Bauweise zulässig. Sie müssen die Abstandsflächen und die Grenzabstände nach LBO zu den seitlichen Nachbargrenzen einhalten. In Einzelhäusern sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten (WE) zulässig

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Siehe zeichnerischer Teil

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Für die Stellung der Hauptgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist bei Satteldächern die im Bebauungsplan eingetragene Hauptfirstrichtung zwingend.

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

3.4 Höhen und Höhenlagen der baulichen Anlagen

§ 18 BauNVO

Es werden festgesetzt:

- Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), über den Höhen in N.N. der Geländeoberflächen, wenn im zeichnerischen Teil (Plan) nicht anders vermerkt.

Die Geländeoberflächen bezeichnen die Oberkanten des Fahrbahnbelags der Erschließungsstraßen, an der sich die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten befinden. Sie werden ermittelt am Schnittpunkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der Mittellängsachse der Garagen bzw. notwendigen Stellplätze.

- Maximale Traufhöhe in Bezug auf die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Die jeweils zulässige Traufhöhe wird zwischen der festgesetzten EFH und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

Darüber hinaus gelten:

Für WA 1: Die EFH muss mindestens 3,00 m und darf max. 4,00 m über der festgelegten Geländeoberfläche der Planstraße liegen.

Für WA 2, 3, 4 und 5: Die EFH darf maximal 0,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche der Planstraße bzw. der Straße „An der Stelle“ liegen.

4. Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§12 und 14 BauNVO

4.1 Garagen und Stellplätze

Notwendige Stellplätze sind nur innerhalb der baulichen Anlagen und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen

§ 23 (5) BauNVO

Nebenanlagen als Gebäude können mit Ausnahme der Vorgartenfläche (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche) und der Pflanzgebotsfläche bis zu einer Größe von max. 25 m² umbauten Raum zugelassen werden.

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

5. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

5.1 Verkehrsflächen

Siehe zeichnerischer Teil.

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist Hinweis für die Ausführung.

5.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Hinterbeton für die Randbefestigungen der Straßen- und Fußgängerbereiche, sowie bei den Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern der geplanten Erschließungsanlagen sind auf den Grundstücken zu dulden. Das Gelände der Anliegergrundstücke muss entsprechend angepasst werden.

Festsetzung für WA 1:

Zur Herstellung des Straßenraums sind zwischen den Garagenvorderseiten Stützmauern herzustellen. Deren Höhe muss den Gesamthöhen der Garagen entsprechen, mindestens jedoch 1,50 m hoch sein. Die Stützmauern dürfen durch Treppenzugänge einmal in einer Länge von maximal 2 m unterbrochen werden. Zur Standsicherheit dürfen die Fundamente bis zu 10 cm in die öffentlichen Flächen hineinreichen.

6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 12-13, Nr. 21 BauGB

Entlang der Erschließungsstraßen ist die Gemeinde berechtigt, auf den Anliegergrundstücken in einer Tiefe bis 1,00 m Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Leitungsrecht – LR 1 –

Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Balingen, bestehend in dem Recht auf Einlegen, Unterhalten und Erneuern einer Entwässerungsleitung.

Die Flächen müssen jederzeit zum Zwecke der Überprüfung der Funktionsfähigkeit betreten werden können.

7. Öffentliche und private Grünflächen sowie Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB

7.1 Flächenpflanzgebote

Pfg 1: Pflanzgebot für öffentliche Grünflächen

Auf den in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorten sind hochstämmige Berg-Ahorn (*acer pseudoplatanus*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*), Stammumfang mind. 20-25 cm, 4 mal verpflanzt, mit Ballen) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den eingetragenen Standorten kann aus technischen Gründen geringfügig abgewichen werden.

Pfg 2: Pflanzgebot für WA 1, 2, 3, 4 und 5

Je Grundstück sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten:

1 standortgerechter, hochstämmiger Laub- oder Obstbaum aus heimischen Hölzern, Stammumfang mind. 16-18 cm gemäß Pflanzliste und 3 standortgerechte, heimische Sträucher, einzeln oder in Gruppen, sowie Hecken entlang der Grundstücksgrenze gemäß Pflanzliste. Koniferen sind nicht zulässig.

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

Pflanzliste Bäume: Zulässig sind kleine bis mittelkronige Laubbäume wie
 Acer campestre Feldahorn
 Crataegus laevigata Weißdorn
 Prunus padus Trauben-Kirsche
 Sorbus aria Mehlbeere
 Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere
 sowie Hochstämme von Obstbäumen.

Pflanzliste Hecken/Sträucher:
 Carpinus betulus Hainbuche
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball
 Crataegus monogyna Eingriffl. Weißdorn, Heister
 Ligustrum vulgare Liguster
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Sowie andere vergleichbare, heimische Sträucher

Pfg 3: Pflanzgebot für WA 1: Bereich am Bitzegraben, nördliches Bebauungsplangebiet
 Je Grundstück sind zusätzlich 3 heimische Gehölze zu pflanzen, die sich in die bestehende Begrünung einordnen.

Die gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu dulden und bei Abgang zu ersetzen.

7.2 Pflanzperiode

Die Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durchzuführen.

7.3 Dachbegrünungen

Dachflächen mit einer Neigung unter 18° und einer Größe über 12 qm, sowie Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

8. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser neu errichteter Gebäude ist getrennt zu sammeln und den im öffentlichen Straßenraum zu verlegenden Regenwassersammlern zuzuführen. Der Anschluss an die Regenwasserkanäle hat über Einlaufschächte zu erfolgen. Die Anleitung auf den privaten Grundstücken ist von den jeweiligen Eigentümern in ausreichender Dimensionierung in befestigter Bauweise herzustellen. Ableitungen über fremde Grundstücke sind durch Grunddienstbarkeit zu sichern.

Die Dachentwässerung ist in den Bauplänen darzustellen.

Die Verwendung von Regenwasserzisternen mit Überlauf in die Regenwassersammler ist zulässig.

9. Füllschema der Nutzungsschablone

WA 1	TH = 6,3
	0,35
EFH gem. Texteintrag	SD 25°

Baugebiet, Fläche nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung	max. Traufhöhe (TH) bezogen auf festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)
Bauweise	Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
Höhenlage der EFH gemäß Texteintrag	Dachform, Dachneigung

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

II. HINWEISE

1. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Auch für Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten, Baulager, Baustelleneinrichtung u.ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das geringstmögliche Maß beschränken.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält die DIN 18915 Blatt 3

2. Bodendenkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen (Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde (Scherben, Metallteile, Knochen o.ä.) gemacht, ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Balingen unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Altablagerungen

Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt des Zollernalbkreises in Balingen unverzüglich zu verständigen.

4. Regenwasserableitung

Nach den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser –Regenrückhaltung“ gilt, dass sich durch eine Einleitung ohne Rückhaltung keine wesentlichen Änderungen der Hochwassersituation im Gewässer ergeben, wenn „der Einleitungsabfluss bei einem 15-Minuten Regen der Jährlichkeit 1 ($r_{15, n=1}$) den einjährigen Hochwasserabfluss im Gewässer (ohne Einfluss der betrachteten Siedlungsflächen) nicht überschreitet.“

Vereinfacht kann der einjährige Hochwasserabfluss des Gewässers dabei wie folgt abgeschätzt werden: $HQ_1 \sim 0,8 \times HQ_2$

Der zweijährliche Hochwasserabfluss beträgt nach Angaben der LUBW, veröffentlicht über das „Informationssystem Abflusskennwerte in BW“ vor Einmündung des Bitzegrabens $14,46 \text{ m}^3/\text{s}$. Damit errechnet sich überschlägig ein einjähriger Hochwasserabfluss HQ_1 von $HQ_1 \sim 0,8 \times HQ_2 = 0,8 \times 14,46 = 11,6 \text{ m}^3/\text{s}$.

Die tatsächliche Einleiterspitze errechnet sich anhand der aktuellen KOSTRA-Regenspende $r_{15, n=1} = 130,6 \text{ l}/(\text{s} \times \text{ha } A_{E,b})$, sowie anhand der abflusswirksam befestigten Einzugsgebietsfläche $A_{E,b}$ wie folgt:

Satteldachflächen: 690 m^2 , Spitzenabflussbeiwert $\Psi = 1,0$ (nach ATV-DVWK M 177)

Gründächer Aufbau < 10 cm: 283 m^2 , Spitzenabflussbeiwert $\Psi = 0,8$

Engfugiges Pflaster für Fußwege und Hofflächen: 213 m^2 , Spitzenabflussbeiwert $\Psi = 0,9$

Straßenfläche: 483 m^2 , Spitzenabflussbeiwert $\Psi = 1,0$

Einleitmenge $Q_{n=1} = (690 \text{ m}^2 \times 1,0 + 283 \text{ m}^2 \times 0,8 + 213 \text{ m}^2 \times 0,9 + 483 \text{ m}^2 \times 1,0) \times 130,6 \text{ l}/(\text{s} \times \text{ha}) = 21 \text{ l/s}$

Die aus der geplanten Erschließung „St.-Gallus-Straße / An der Stelle“ resultierende Direkteinleitung in die Eyach von 21 l/s ($n = 1,0$) ist wesentlich geringer als der Eyachabfluss an der Einleitstelle bei einem einjährigen Hochwasserabfluss von 11600 l/s . Nach den Arbeitshilfen für den Umgang mit

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Bebauungsplan „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

Regewasser – Regenrückhaltung kann somit von einer schadlosen Einleitung ausgegangen werden.
Eine Regenrückhaltung bzw. Abflusssdrosselung ist daher nicht erforderlich.

5. Hochwasserschutz

Der überplante Bereich liegt teilweise im hochwassergefährdeten Innenbereich. Entsprechend den zur Plausibilisierung vorliegenden Hochwassergefahrenkarten der Eyach liegt der süd-westliche Teil des Bebauungsplans innerhalb der Überflutungsfläche eines 100-jährigen Hochwassers. Entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gebäuden sind daher zu empfehlen (§ 80 WG)

6. Artenschutz

Lärm und Beunruhigung während der Baumaßnahmen könnte für einzelne Vogelarten eine Aufgabe des Brutgeschehens in angrenzenden Gehölzstrukturen zur Folge haben. Daher dürfen insbesondere Gehölzrodungs- bzw. Gehölzschnitarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode bzw. außerhalb der Brutzeit, in den Monaten September bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgestellt:

Ausgefertigt:
Balingen, 31.03.2011

Ernst Steidle
Baudezernent

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Örtliche Bauvorschriften/Rechtsgrundlagen „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Anlage 3)

I. GESTALTUNGSREGELUNGEN § 74 (1) LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Dachform und Dachneigung § 74 (1) Nr. 1 LBO

Dachform und Dachneigung sind in der Planzeichnung durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt. Die Angaben sind zwingend einzuhalten.
Es bedeuten: SD = Satteldach

Dachaufbauten (Gaupen, Wiederkehren, etc.) und Zwerchhäuser sind bei Dächern mit einer Dachneigung unter 35° nicht zulässig.

1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung von Dächern mit einer Dachfläche von mehr als 12 qm werden folgende Festsetzungen getroffen:

Die geneigten Dächer sind mit unglasierten, nicht reflektierenden Dachziegeln oder Betonsteinen in roter bis rotbrauner Farbe einzudecken.

Flachdächer sind zu begrünen.

2. Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 2 und Nr. 6 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

3. Einfriedungen und Stützmauern § 74 (1) Nr. 3 LBO

3.1 Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen

Allgemein:

Stützmauern und Garagenfronten sind als senkrechte Flächen ohne Neigungswinkel aus Sichtbeton herzustellen. Böschungswinkel sind nicht zulässig.

4. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

Wege, offene Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugensteine, Rasengittersteine, sickeroffenes Pflaster oder wassergebundene Beläge) anzulegen.

Die nicht überbauten Flächen von Garagen und Nebenanlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit mindestens 60 cm Erdüberdeckung und Begrünung auszuführen.

5. Müllbehälterstandplätze § 74 (1) Nr. 3 LBO

Die Standorte für Müllbehälter sind einzugrünen oder mit einer Verkleidung zu versehen und gegen den öffentlichen Raum abzuschirmen.

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUSERVICE

Örtliche Bauvorschriften/Rechtsgrundlagen „St.-Gallus-Straße/An der Stelle“ | Balingen-Frommern

6. Genehmigungsverfahren

§74 (1) Nr. 6 LBO

Es sind alle Genehmigungsverfahren gem. LBO zulässig. Bei allen Verfahren müssen zusätzlich die zur Verwendung kommenden Materialien der Dächer und die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen ersichtlich sein.

II. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 75 Abs. 3 Nr. 2 Abs. 4 LBO

Ordnungswidrig nach §75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Dacheindeckung und Dachbegrünung nicht einhält
- b) als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter Dachaufbauten entgegen den Festsetzungen errichtet
- c) als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter Werbeanlagen entgegen den Festsetzungen errichtet
- d) als Bauherr Einfriedungen erstellt bzw. erstellen lässt, die nicht den Örtlichen Bauvorschriften entsprechen
- e) als Bauherr oder Bauleiter Auffüllungen durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Örtlichen Bauvorschriften entsprechen
- f) als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter die Festsetzungen zur Erstellung von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen aus wasserdurchlässigen Materialien oder die Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung nicht beachtet
- g) als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter der Forderung nach notwendigen Stellplätzen nicht nachkommt

Die Ordnungswidrigkeit kann nach §75 (4) LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

C. RECHTSGRUNDLAGEN (Anlage 4)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 – Inkrafttreten am 01.03.2010)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 814 – Inkrafttreten am 01.03.2010)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert am 19.12.2000 (GBl. S. 745)

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Balingen, 31.03.2011

Ernst Steidle
Baudezernent

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister